



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## Schnellbrief 68/2015

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II gr-ko

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff

Durchwahl 0211 • 4587-239

18. Mai 2015

## Kabinettsbeschluss zur Änderung des LEP-Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Landesregierung hat am 28.04.2015 einen Beschluss zu einem ersten Teil von Änderungen des LEP-Entwurfs vom 25.06.2013 gefasst. Zwar ist die Landesplanungsbehörde weiterhin damit beschäftigt, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen 1.400 Stellungnahmen auszuwerten und den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken zu überarbeiten. Gleichwohl sah es das Kabinett als sinnvoll an, in einem ersten Zwischenschritt über wesentliche Änderungen im Entwurf zu entscheiden, die von besonders vielen Beteiligten gefordert worden waren.

Das Kabinett hat die Landesplanungsbehörde auf der Grundlage seines Beschlusses aufgefordert, die Überarbeitung des LEP-Entwurfs unter Berücksichtigung der übrigen Anregungen und Bedenken fertig zu stellen. Dies bedeutet, dass es im Zuge der abschließenden Auswertung aller Stellungnahmen zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs kommen kann. Gleichwohl stellt die Landesregierung bereits jetzt klar, dass aufgrund der aktuell beschlossenen Änderungen ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Dieses Verfahren soll nach der Sommerpause mit einer Frist von drei Monaten erfolgen, damit alle beteiligten Stellen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Beschlussgremien mit den vorgesehenen Änderungen des LEP zu befassen.

Zum jetzt gefassten Beschluss (**Anlage 1**) kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die vorgesehenen Änderungen eine gewisse Verbesserung der kommunalen Planungshoheit darstellen und damit zum Teil unsere Forderungen erfüllen, die wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhoben hatten. In einigen wichtigen Punkten bleiben sie allerdings hinter unseren Erwartungen zurück.

Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Änderungen werden nachfolgend dargestellt, im Übrigen wird auf die als **Anlage 2** beigefügte synoptische Darstellung der zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehenen Änderungen des LEP-Entwurfs im Vergleich zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013 verwiesen:

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

- 6.1-11 Ziel flächensparende Siedlungsentwicklung

Die als Zielbestimmung vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, wird aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen. Wir hatten die als raumordnerisches Ziel vorgesehene strikte Festlegung des 5-ha-Ziels abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Insofern stellt die Abstufung des 5-ha-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung einer Verbesserung dar, kommt unserer Forderung aber nicht vollständig nach.

- 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz, der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Insofern halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, wonach wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung abgelehnt haben.

- 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dieses Ziel soll aufgeteilt werden in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten mehr geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können. Dies ist zu begrüßen. Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse grundsätzlich bestehen bleibt.

- Abschnitt 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Die Regelungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ werden in einem neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden. Soweit nach erster Durchsicht erkennbar, werden hierdurch die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nicht wesentlich erleichtert. Insbesondere soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im FNP, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2) nicht aufgehoben werden.

Wesentliche Neuerungen enthalten die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 in Bezug auf die Frage, was Bedarfsgerechtigkeit im Rahmen der Siedlungsentwicklung bedeutet.

Insoweit werden konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs aufgenommen, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf darstellen und sich an dem Gutachten von Prof. Dr. Vallée von der RWTH Aachen zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen orientieren (siehe Schnellbrief Nr. 165 vom 15.11.2012). Danach wird für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen. Dies ist zu begrüßen und entspricht unserer Forderung.

Dem gegenüber soll der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden. Im weiteren werden Vorgaben über die Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen gemacht.

Im Ergebnis werden mit der Neuregelung im Ziel 6.1-1 folgende drei Fälle unterschieden:

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

- 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soll als Grundsatz der Raumordnung umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen.

- 6.1-8 Ziel Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neue Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Insofern müssen aber die Ausführungen in den Erläuterungen zur Bedarfsermittlungen der Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden (s.o.), ebenso die Zielbestimmung 6.3-3, s.u.

- Abschnitt 6.2 Ergänzende Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche

Die Landesplanungsbehörde kommt der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach, die bislang als Zielbestimmung ausgekleidete Festlegung „6.2-1 Zentral-örtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ als Grundsatz der Raumordnung zu qualifizieren und damit eine Abwägung zugänglich zu machen.

Damit korrespondiert die Streichung des „Grundsatzes 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Dies ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass damit in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Entwicklung kaum noch möglich ist. Im Zuge der Streichung der Festlegung 6.2-3 wird in „2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung aufgenommen, die die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen unter Berücksichtigung des Bedarfs der dort ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe ausrichtet.

Außerdem wird in Ziel 2-3 nunmehr auch festgelegt, dass die kommunalen Bauleitpläne im regionalplanerisch gesicherten Freiraum ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausweisen können. Dies betrifft Bauvorhaben, die einer größeren Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen.

- 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Voraussetzung für ihre gewerbliche und industrielle Nutzung ist, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die aus dieser Brachfläche vorhandene naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgeschlossen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Diese Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche ist grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch geschaffene Nutzungspotenzial wieder einschränken.

- 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Diese Festlegung, nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen soll, wird nunmehr auf „überwiegend landwirtschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen“ (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Dies ist zu begrüßen.

- 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Zielbestimmung, dass solche Standorte im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Änderung stärkt die kommunale Planungshoheit.

- 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen

Aus Rechtsgründen soll das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und neues Ziel aufgeteilt werden. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten.

Hierzu enthält der LEP ein entsprechendes neues Ziel 8.2-4. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des möglichen eingehalten werden. Dies soll in einem Grundsatz 8.2-3 geregelt werden. Diese Neuregelung entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände.

- Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Auf die Festlegung von Tabugebieten, in denen keine Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe (insbesondere Kies, Sand, Kalk) festgelegt werden dürfen, soll im neuen LEP verzichtet werden. Dies ist zu begrüßen, da über die fachrechtlichen Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes ein ausreichender Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes erzielt werden kann.

- Eigenes Kapitel Wirtschaft

Wir hatten im Rahmen der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten für den LEP gefordert. Da aus unserer Sicht die Belange des Mittelstandes und der Wirtschaft im LEP-Entwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind, haben wir darüber hinaus gemeinsam mit den Wirtschaftskammern ein eigenes Kapitel „Wirtschaft“ für den LEP erarbeitet, in dem der Bedarf an Wirtschaftsflächen für ein differenziertes Gewerbe – und Industrieflächenangebot dargestellt wird. Diese LEP-Ergänzung wurde der Staatskanzlei im Rahmen der Stellungnahme der Clearingstelle vorgelegt (siehe im Einzelnen Schnellbrief Nr. 49 vom 26.03.2015).

Zwar kommt die Landesregierung dieser Forderung im Änderungsentwurf ausdrücklich nicht nach, sie kündigt aber an, in das Kapitel „1.2 Strategische Ausrichtung der Landesplanung“ konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu machen. Dies ist zu begrüßen. Entscheidend ist insoweit vielmehr, dass entsprechende Änderungen bei den Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgen. Dies ist, wie oben dargestellt, positiv festzustellen.

Sobald die Landesregierung den zweiten Teil der angekündigten Änderungen zum LEP-Entwurf vorlegt, wird die Geschäftsstelle hierzu eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgeben. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Die Landesregierung hat angekündigt, die Stellungnahmen dieses zweiten Beteiligungsverfahrens bis Anfang nächsten Jahres auszuwerten. Nach erfolgter Ressortabstimmung wird der überarbeitete Entwurf des LEP dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Die Landesregierung erwartet, dass dies im Frühjahr 2016 gesieht.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie wie gewohnt auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff